



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Stand 19.07.2018

Durchführungsbestimmungen für das Fach Sport in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung

2020

Für die Durchführung der Abiturprüfung 2020 nach der Verordnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über die **Jahrgangsstufen** sowie über die **Abiturprüfung** an Gymnasien der Normalform, Gymnasien in Aufbauform mit Internat (NGVO) und Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe gilt Folgendes: Abiturprüfungen im Fach Sport sind im Kernfach als schriftliches und im zweistündigen Pflichtfach als mündliches Prüfungsfach möglich.

Für die beruflichen Gymnasien gilt Folgendes: Abiturprüfungen im Fach Sport sind im Pflichtfach als mündliche Prüfung möglich (BGVO).

Inhalt:

1. Sport in den vier Halbjahren der Jahrgangsstufen
2. Prüfung im Kernfach als schriftliches Prüfungsfach
3. Prüfung im Pflichtfach als mündliches Prüfungsfach
4. Allgemeines zu den Prüfungen
5. Prüfung der Individualsportarten
6. Ausdauerprüfung
7. Prüfung der Mannschaftssportarten
8. Sportarten des Wahlbereichs im Abitur

Anhang 1: Wertungstabellen

Anhang 2: Bewertungskriterien für die Mannschaftssportarten

Anhang 3: Operatorenkatalog für den schriftlichen Teil (Klausur)

1 Sport in den vier Halbjahren der Jahrgangsstufen

In den vier Halbjahren der Jahrgangsstufen sind die Vorgaben des Bildungsplans maßgebend. Bei den Leistungsfeststellungen in den vier Halbjahren der Jahrgangsstufen sind in den Kernsportarten die Wertungstabellen der Individualsportarten (Anhang 1) und die Bewertungskriterien der Mannschaftssportarten (Anhang 2) angemessen zu berücksichtigen.

In weiteren Sportarten ist eine förmliche Leistungsfeststellung möglich, wenn

- die Sportart an der Schule spiralcurricular unterrichtet wird und
- für die Leistungsfeststellung Wertungstabellen bzw. Bewertungskriterien existieren, die mit den in Anhang 1 und 2 aufgeführten vergleichbar sind.

2 Kernfach Sport als schriftliches Prüfungsfach

(nur allgemein bildende Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe)

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Im Sport besteht die schriftliche Prüfung aus einer besonderen Fachprüfung, die schriftliche und fachpraktische Teile enthält.

2.2 Schriftlicher Teil (Klausur)

Die Bearbeitungszeit für die Klausur beträgt 240 Minuten und besteht aus einem Pflichtteil und aus einem vom Prüfling auszuwählenden Wahlpflichtteil im Gesamtumfang von 60 Verrechnungspunkten (VP). Der Pflichtteil umfasst insgesamt 50 VP, die sich aus 35 VP für die Trainingslehre und 15 VP für die Bewegungslehre zusammensetzen. Die restlichen 10 VP entfallen auf den Wahlpflichtteil. Hierbei entscheidet sich der Prüfling für eine vertiefende Fragestellung entweder aus der Trainings- oder aus der Bewegungslehre. Für die Einzelheiten wird auf den Schwerpunktthemenerlass 2020 verwiesen (AZ: 37-6615.31-2020/4).

In der Klausur kommt der Operatorenkatalog des Kultusministeriums für das Fach Sport zur Anwendung (siehe Anhang 3).

2.3 Fachpraktischer Teil (fachpraktische Prüfung)

Die fachpraktische Prüfung besteht aus den folgenden drei Teilbereichen:

- der Prüfung in einer Sportart aus dem Sportbereich 2 (Individualsportart)
- der Prüfung in einer Sportart aus dem Sportbereich 3 (Mannschaftssportart)
- einer Ausdauerprüfung.

Zu den einzelnen Sportarten des Sportbereichs 2:

In der **Leichtathletik** sind aus den folgenden drei Disziplingruppen zwei mit jeweils einer Disziplin zu wählen (siehe 5.3):

- Kurzstreckenlauf
- Wurf/Stoß
- Sprung

Im **Gerätturnen** müssen zwei Geräte geturnt werden (siehe 5.1).

Im **Schwimmen** müssen von den folgenden Disziplinen zwei gewählt werden:

- 50 m Technik beliebig
- 100 m Lagen
- 200 m Technik beliebig.

Über 50 m und 200 m sind zwei verschiedene Techniken zu schwimmen.

In **Gymnastik/Tanz** besteht die Prüfung aus folgenden beiden Prüfungsteilen:

- A Gymnastikkür mit Pflichtsequenzen **und**
- B Gestaltung - selbsterarbeitete Tanzkomposition.

Zu den Sportarten des Sportbereichs 3:

Die Prüflinge wählen eine der folgenden Sportarten aus:

- Basketball
- Fußball
- Handball
- Volleyball

Zu der Ausdauerprüfung:

Der Prüfling entscheidet sich für eine der folgenden drei Ausdauerprüfungen:

- 12-Minuten-Lauf
- 30-Minuten-Lauf
- 12-Minuten-Schwimmen

2.4 Das Endergebnis der schriftlichen Prüfung

Bei der Ermittlung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung im Fach Sport werden die Ergebnisse der Klausur und der fachpraktischen Prüfung im Verhältnis von 1:1 gewertet. Gegebenenfalls ist auf eine volle Punktzahl zu runden.

2.5 Mündliche Prüfung im schriftlichen Prüfungsfach

Die Prüflinge können sich zur mündlichen Prüfung melden, wenn sie im Sport eine schriftliche Prüfung abgelegt haben. Die Prüfungsinhalte sind die verbindlichen Theorieinhalte des Bildungsplanes, die nicht Gegenstand der Klausur waren. Bei der Ermittlung des Endergebnisses der Abiturprüfung im Fach Sport werden die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis von 2:1 gewertet. Gegebenenfalls ist auf eine volle Punktzahl zu runden.

3 Sport als mündliches Prüfungsfach (5. Prüfungsfach)

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Abiturprüfung im mündlichen Prüfungsfach besteht aus einer "**Präsentationsprüfung**" und einer **fachpraktischen Prüfung**.

Die "**Präsentationsprüfung**" setzt sich aus einem vom Prüfling vorbereiteten zusammenhängenden Vortrag von etwa 10 Minuten und einem anschließenden Prüfungsgespräch von ebenfalls etwa 10 Minuten zusammen. Dabei gelten die Bestimmungen und die Hinweise zur Gestaltung und Durchführung der mündlichen Abiturprüfung (§ 24 NGVO/BGVO). Die Themen müssen aus den Inhalten der Bildungspläne hervorgehen.

3.2 Fachpraktische Prüfung

Sie ist identisch mit der fachpraktischen Prüfung im Kernfach (siehe 2.3).

3.3 Ergebnis der Prüfung

Bei der Ermittlung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung im Fach Sport werden die Ergebnisse der Präsentationsprüfung und der fachpraktischen Prüfung im Verhältnis von 1:2 gewertet. Gegebenenfalls ist auf eine volle Punktzahl zu runden.

4 Allgemeines zu den Prüfungen

Die Prüfungsanforderungen der fachpraktischen Prüfung richten sich nach den Inhalten des Bildungsplans. Sofern durch diesen Erlass **keine Vorgaben** für die Durchführung der Prüfung gemacht werden, insbesondere bei der Reihenfolge der einzelnen Teile der Mehrkämpfe, bei Wiederholungen bzw. weiteren Versuchen in einzelnen Disziplinen (siehe 5), bestimmt die oder der Vorsitzende des Fachausschusses den Inhalt und den Verlauf der Prüfung. Über den Termin und die Vorgaben zur Durchführung der Ausdauerprüfung befindet die oder der Fachausschussvorsitzende im Benehmen mit den Schulen.

Die Durchführung der Prüfung in den einzelnen Sportarten soll sich am Rahmen der schulischen Möglichkeiten orientieren.

Sofern durch diesen Erlass keine Angaben zu den Sportarten bzw. Disziplinen gemacht werden, gelten die Bestimmungen der Sportfachverbände für die Jugendklassen A.

4.1 Verletzungen

Bei verletzungsbedingtem Abbruch der praktischen Prüfung ist der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt.

Prüfungsleistungen gelten mit dem Abschluss eines kompletten Teilbereichs der fachpraktischen Prüfung als erbracht. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen bleiben im Falle eines verletzungsbedingten Abbruchs bestehen. Teilbereiche der fachpraktischen Prüfung sind in diesem Sinne

- die Prüfung in einer Sportart aus dem Sportbereich 2 (Individualsportart),
- die Prüfung in einer Sportart aus dem Sportbereich 3 (Mannschaftssportart),
- die Ausdauerprüfung.

Im Falle eines Nachtermins sind deshalb alle Prüfungsteile der Teilbereiche zu wiederholen, die vom Nachtermin betroffen sind. Nach der Genesung wird über die Fachlehrerin oder den Fachlehrer mit der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses ein Prüfungstermin vereinbart. Es ist dem Prüfling eine angemessene Zeit der Vorbereitung auf die Prüfung zu gewähren. Die endgültige Entscheidung über

das Gesamtergebnis der Prüfung wird während der Verletzung bzw. Krankheit ausgesetzt.

4.2 Unterbrechungen

Die Mehrkämpfe im Sportbereich 2 (eventuell inkl. Ausdauerprüfung) müssen mit angemessenen Pausen durchgeführt werden. Die Prüfungsteile einer Sportart sind grundsätzlich an einem Tag durchzuführen.

Über eine witterungsbedingte Verlegung von Prüfungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Fachausschusses.

4.3 Ergebnisse

Im Anschluss an die Prüfung legt der Fachausschuss auf Vorschlag der Lehrkraft die Note fest.

Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses gibt dem Prüfling auf Wunsch nach Beendigung des jeweiligen Teilbereiches der fachpraktischen Prüfung das Prüfungsergebnis bekannt.

Das Prüfungsergebnis in der Individualsportart und das Prüfungsergebnis in der Mannschaftssportart zählt jeweils 2/5, das Prüfungsergebnis der Ausdauerleistung zählt 1/5.

Erst bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der fachpraktischen Prüfung wird auf volle Punkte gerundet. (10,4 = 10 NP, 10,5 = 11 NP).

Beispiel:

Individualsportart	1. Teil	7,5	(1/5)
	2. Teil	8,0	(1/5)
Ausdauerleistung		10,0	(1/5)
Mannschaftssportart		11,5	(2/5)
		<u>11,5</u>	
		$48,5 : 5 = 9,7$	

Ergebnis der fachpraktischen Prüfung

10 Notenpunkte

4.4 Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, darunter fallen Prüflinge und Mitspielerinnen und Mitspieler, müssen den an der Prüfung teilnehmenden Schulen angehören.

4.5 Öffentlichkeit

Die Prüfung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Näheres regelt die NGVO bzw. BGVO.

5 Prüfung der Individualsportarten

Ein Versuch bzw. eine Übung kann ausschließlich dann wiederholt werden, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung des Versuchs bzw. der Übung aufgrund höherer Gewalt nicht möglich war (z. B. Stromausfall bei der Musikwiedergabe, Hagelschauer in der Ausdauerprüfung) oder wenn durch verschuldet fehlerhaft ausgestaltete Rahmenbedingungen die Chancengleichheit beeinträchtigt war (z. B. falsch eingestellte Höhe am Sprungtisch, falsches Kugelgewicht).

5.1 Gerätturnen

Die Schwierigkeitspunkte für die Übungsteile des Gerätturnens sind aus der Wertungstabelle (siehe Anhang 1) zu entnehmen. Für die Schülerinnen sind dies die Geräte Boden, Schwebebalken, Sprung und Spannbarren/Reck, für die Schüler die Geräte Barren, Boden, Reck und Sprung.

5.1.1 Bewertung der Übung

Die Prüflinge stellen ihre Übung nach der Wertungstabelle zusammen und legen sie **fünf Schultage vor Beginn der Prüfung** über die Sportlehrkraft der Schule der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses schriftlich vor.

In der Prüfung werden von der Punktzahl, errechnet aus der Wertungstabelle, Punkte für die technischen Fehler und Ausführungsfehler abgezogen. In die Bewertung gehen ebenfalls der Bewegungsfluss und der Gesamteindruck der Übung mit ein.

5.1.2 Ermittlung der Wertungspunkte

Die Ergebnisse an den einzelnen Geräten werden gleich gewichtet. Es wird nicht gerundet.

Bei Boden, Reck/Stufenbarren und Barren werden zur Ermittlung der Gesamtwertigkeit der Übung die Wertigkeiten von maximal sechs und beim Schwebebalken von sechs bis acht verschiedenen Elementen addiert (vgl. Anhang 1). Übersteigt die Summe der gewählten Übungsteile 15 Punkte, beträgt der Ausgangswert der Übung dennoch 15 Punkte. Alle Übungsteile, wie auch sich wiederholende Elemente, werden in der Bewertung von Bewegungsfluss und Gesamteindruck der Übung berücksichtigt. Notwendig werdende Abzüge für Bewegungsfluss, Gesamteindruck der Übung sowie Ausführungsqualität der einzelnen Übungsteile erfolgen dann vom Ausgangswert 15 Punkte.

Beim Sprung sind zwei Versuche (ggf. verschiedenartige Sprünge) möglich, von denen der bessere gewertet wird.

5.2 **Gymnastik/Tanz**

Die praktische Prüfung in Gymnastik/Tanz besteht aus:

- A Gymnastikkür mit Pflichtsequenzen**
- B Gestaltung - selbsterarbeitete Tanzkomposition.**

5.2.1 **A: Kür mit verbindlichen Pflichtsequenzen eines der vier gymnastischen Handgeräte**

Grundfläche:

Die zur Verfügung stehende Fläche muss 12 m x 12 m betragen.

Gerätebeschaffenheit:

Gymnastikball	18 - 20 cm Durchmesser
Gymnastikband	6 m Länge
Gymnastikreifen	80 - 90 cm Durchmesser
Gymnastikseil	Entsprechend der Größe des Prüflings. Die Verwendung eines Rope Skipping Seils ist nicht zulässig.

Dauer der Präsentation:

Die Kür mit verbindlichen Pflichtsequenzen muss eine Dauer von 45 - 90 Sek. aufweisen. Die Musik darf ausgeblendet werden.

Art der Präsentation:

Die Kür mit verbindlichen Pflichtsequenzen muss als Einzeldarbietung präsentiert werden.

Zusammenstellung und Bewertung der Kür:

Der Prüfling erstellt eine Gymnastikkür auf der Grundlage der verbindlichen **Pflichtsequenzen** (siehe Anhang 1) des gewählten Handgeräts; die Sequenzen müssen mit gymnastischen Elementen verbunden werden.

Die Musik, die Raumwege sowie die Verbindungselemente sind frei wählbar. Die verbindlichen Pflichtsequenzen können beliebig platziert werden.

Der Gesamttablauf (Pflichtsequenzen, Verbindungselemente, Raumwege) ist auf einem Formblatt zu skizzieren und über die Sportlehrkraft der Schule der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden **fünf Schultage vor Beginn der Prüfung** zuzuleiten.

Bewertet werden Inhalt (z. B. Vollständigkeit der Pflichtsequenzen, technische Richtigkeit) und Ausführung mit insgesamt max. 10 NP. Die Auslassung einer Pflichtsequenz führt zum Abzug von 3 NP.

Grundsätzlich können die Pflichtsequenzen **gegengleich** ausgeführt werden.

Bei den gymnastischen Handgeräten Ball, Band und Reifen muss eine Pflichtsequenz mit links (Linkshänder mit rechts) ausgeführt werden.

Die Übereinstimmung von Musik und Bewegung/Rhythmus, die Raumausnutzung, die Verbindungselemente/Kreativität und die Präsentation werden maximal mit weiteren 5 NP bewertet. Wiederholte Verbindungselemente werden nur einmal gewertet.

5.2.2 B: Gestaltung - selbst erarbeitete Tanzkomposition

Grundfläche:

Die zur Verfügung stehende Fläche muss 12 m x 12 m betragen.

Gerätebeschaffenheit:

Die Verwendung eines gymnastischen Handgeräts in der Gestaltung ist nicht erlaubt. Objekte bzw. Materialien können im tänzerischen Sinne verwendet werden, müssen sich aber vom bereits verwendeten Handgerät abgrenzen (nicht möglich: Ball, z. B. Basketball).

Dauer der Präsentation:

Die Dauer der Übung liegt zwischen einer und zwei Minuten. Die Musik darf ausgeblendet werden.

Art der Präsentation und Bewertung:

Die Tanzkomposition muss alleine oder zu zweit präsentiert werden. Es dürfen nur Schülerinnen und Schüler der eigenen Schule bzw. der am Sportunterricht beteiligten Schulen des Sportkurses (Kooperationsschulen) mitwirken.

Der Prüfling erarbeitet auf der Grundlage der frei wählbaren Musik eigenständig eine Choreographie, die dem tänzerischen Bereich zuzuordnen sein muss. Tanzdisziplinen wie Ballett oder Paartanz sind nach Absprache mit der oder dem Prüfungsvorsitzenden nur unter Vorlage der Verankerung im Schulcurriculum zulässig. Fitnessformen wie Aerobic oder TaiBo gelten nicht als Tanzstile und sind daher nicht zulässig.

Der Prüfling legt eine Skizzierung der Raumwege sowie der wesentlichen Elemente der eigenständig erarbeiteten Bewegungskomposition in chronologischer Reihen-

folge vor. Diese ist **fünf Schultage vor der fachspezifischen Prüfung** über die Sportlehrkraft der Schule der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses vorzulegen.

Bewertet werden vor allem Choreografie, Vielfalt und Schwierigkeit der Bewegungsformen, rhythmische und dynamische Variationen, die sinnvolle Ausnutzung des Raumes sowie die tänzerische Präsentation und Ausdrucksform im Einklang zur Musik.

5.2.3 Ermittlung der Wertungspunkte

Die beiden Prüfungsteile der Prüfung in Gymnastik/Tanz werden gleich gewichtet. Es können jeweils halbe Punkte vergeben werden.

5.3 Leichtathletik

Die Leichtathletik wird in drei Disziplingruppen eingeteilt. Einen Überblick gibt die nachstehende Tabelle.

	----- Disziplingruppen -----		
	Kurzstreckenlauf	Sprung	Wurf/Stoß
Schüler	100 m 200 m 110 m Hürden (Hürdenhöhe 99 cm)	Weitsprung Hochsprung	Kugel 6 kg Diskus 1,75 kg Speer 800 g
Schülerinnen	100 m 200 m 100 m Hürden (Hürdenhöhe 84 cm)	Weitsprung Hochsprung	Kugel 4 kg Diskus 1 kg Speer 600 g

Bemerkungen zu den einzelnen Disziplinen:

Hochsprung

Der Hochsprung kann auch in der Halle ausgetragen werden. Die aufzulegenden Höhen sind aus den Wertungstabellen des Anhangs ersichtlich.

Diskuswurf

Das Diskuswerfen darf nur aus einem Ring mit entsprechender Sicherheitsvorrichtung erfolgen.

Sprint

Begeht ein Prüfling einen zweiten Fehlstart, führt das zur Disqualifikation.

Die angegebenen Bewertungen (Anhang 1) beziehen sich auf Handmessung mit digitalen Stoppuhren. Zur Feststellung des Zieleinlaufs ist der Einsatz einer App als Ergänzung zur Handmessung möglich. Wird eine elektronische Zeitmessanlage verwendet, dann werden von der dabei gemessenen Zeit 0,24 Sek. (die mittlere Reaktionszeit) abgezogen. Diese Zeit oder die per Handstoppung in Hundertstelsekunden gemessene Zeit wird immer auf die nächste Zehntelsekunde aufgerundet. Beispiel: 12,23 Sek. ergibt 12,3 Sek.

Anzahl der Versuche

- Beim Kurzstreckenlauf haben die Prüflinge einen Versuch.
- Bei der Disziplin Weitsprung sowie bei der Disziplingruppe Wurf/ Stoß wird der beste von drei Versuchen gewertet.
- Beim Hochsprung wird die höchste übersprungene Höhe gewertet. Dabei haben die Prüflinge nach drei aufeinanderfolgenden Fehlversuchen, ohne Rücksicht auf die Sprunghöhe, bei der diese Fehlversuche geschehen sind, das Recht auf weitere Versuche verwirkt.

Ermittlung der Wertungspunkte

Um die entsprechenden Punkte aus der Wertungstabelle (siehe Anhang 1) zu erhalten, muss die angegebene Zeit bzw. Weite ohne Ab- bzw. Aufrunden erreicht werden. Die Höchstpunktzahl der Tabellen darf nicht überschritten werden. Die einzelnen Teile werden gleich gewichtet.

5.4 Schwimmen

Beim Schmetterlingsschwimmen ist ein Brustbeinschlag nicht erlaubt.

Ein unsauberer Schwimmstil beim Brustschwimmen ist nach der Freistiltabelle zu bewerten. Beim 100 m Lagenschwimmen wird ein unsauberer Schwimmstil mit 0 NP gewertet.

Begeht ein Prüfling einen zweiten Fehlstart, wird dieser Versuch ebenfalls mit 0 NP bewertet.

Ermittlung der Wertungspunkte

Um die entsprechenden Punkte aus der Wertungstabelle (siehe Anhang 1) zu erhalten, muss die angegebene Zeit ohne Abrunden erreicht werden. Die Höchstpunktzahl der Tabellen darf nicht überschritten werden. Die einzelnen Teile werden gleich gewichtet. Angezeigte Hundertstelsekunden werden immer auf die nächste Zehntelsekunde aufgerundet (Beispiel: 50,23 Sek. ergibt 50,3 Sek).

6 Ausdauerprüfung

12-Minuten-Lauf, 30-Minuten-Lauf oder 12-Minuten-Schwimmen

Der 12-Minuten-Lauf bzw. der 30-Minuten-Lauf werden auf einer Rundbahn von 400 m Länge absolviert. Der Schwimmtest erfolgt auf einer 25 m-Bahn. Die Anzahl der gleichzeitig startenden Prüflinge richtet sich nach den Organisationsmöglichkeiten: Die zurückgelegten Strecken müssen kontrolliert werden können und die Prüflinge dürfen sich nicht gegenseitig behindern.

Die Wertung erfolgt entsprechend den Wertungstabellen (siehe Anhang 1). Um die entsprechenden Punkte zu erreichen, muss die angegebene Strecke ohne Aufrunden erreicht werden. Die Höchstpunktzahl darf nicht überschritten werden.

7 Prüfung der Mannschaftssportarten

7.1 Allgemeine Bestimmungen

In der Prüfung der Mannschaftssportarten soll die spezifische Spielfähigkeit nachgewiesen werden. Technische Fertigkeiten und taktische Fähigkeiten werden daher grundsätzlich im regelgerechten Spiel und in spielnahen Situationen überprüft. Um eine angemessene Beurteilung zu ermöglichen, werden sowohl die Individualtaktik, die Gruppentaktik und die Mannschaftstaktik bei der Notenfindung berücksichtigt. Dabei sollten die Prüflinge auf verschiedenen Positionen und in verschiedenen Rollen (auch als Torspieler möglich) beobachtet werden. Die Überprüfung der individual- und gruppentaktischen Fähigkeiten erfolgt zusammen, da die Aufgabe eindeutige Beobachtungsschwerpunkte aus beiden Bereichen beinhaltet.

Die Gesamtheit der ausgewählten Beobachtungsschwerpunkte muss eine repräsentative Überprüfung der Spielfähigkeit gewährleisten. Falls erforderlich, kann die Beherrschung spielspezifischer Fertigkeiten durch Übungsformen überprüft werden. Die Entscheidung darüber trifft die oder der Vorsitzende des Fachausschusses. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel getrennt geprüft. **Die Aufgabenstellungen und Beurteilungskriterien sind jedoch für beide gleich.** Geschlechtsspezifische Unterschiede (Dynamik der Ausführungen) sind zu berücksichtigen. Die Dauer des regelgerechten Spiels richtet sich nach der Anzahl der Prüflinge und soll mindestens 2 x 10 Minuten betragen. Das Spiel muss grundsätzlich von einem Schiedsrichter geleitet werden.

7.2 Basketball

Ballgröße: Mädchen 6, Jungen 7

7.3 Fußball

Die Fußballprüfung findet im Freien statt. Es wird das regelgerechte Spiel auf dem Kleinfeld gespielt; im Ausnahmefall (schlechtes Wetter) ist ein Spiel in der Halle möglich. Auf dem Kleinfeld wird 7:7 oder 8:8 gespielt. In der Halle sollte 5:5 gespielt werden (jeweils einschl. Torspieler).

7.4 Handball

Ballgröße: Mädchen 2, Jungen 3

7.5 Volleyball

Netzhöhe Mädchen: 2,20 m

Netzhöhe Jungen: 2,38 m

Die Prüfung erfolgt durch das regelgerechte Spiel 4:4 (Quattrovolleyball) mit einer Spielfeldgröße von 8 m x 8 m. Es wird auf die besonderen taktischen Anforderungen des Spiels 4 gegen 4 hingewiesen.

7.6 Ermittlung der Wertungspunkte für die Spielprüfungen

Grundlage für die Notengebung sind die Bewertungskriterien der jeweiligen Mannschaftssportart (siehe Anhang 2). Diese legen das Anforderungsprofil der Prüfung fest.

Aus den Beobachtungsschwerpunkten wird eine Note für die zu prüfende Sportart festgelegt. Es können auch halbe Notenpunkte vergeben werden.

8 Sportarten des Wahlbereichs im Abitur

8.1 Allgemeine Bestimmungen

Schulen können über das zuständige Regierungspräsidium Abteilung 7 in einer Sportart des Wahlbereichs die Abiturprüfung beantragen. Eine Genehmigung erfolgt über das Kultusministerium.

8.2 Bedingungen

Die Sportart muss ab Klasse 8 bzw. ab der Eingangsklasse bei beruflichen Gymnasien regelmäßig an der Schule unterrichtet werden und einen regionalen Schwerpunkt bilden.

Die Sportart muss den Sportbereichen 2 oder 3 zugeordnet werden können. Von den Schulsportarten werden Judo und Fechten dem Sportbereich 2, die Schulsportarten Badminton, Tennis, Tischtennis und Hockey dem Sportbereich 3 zugeordnet.

Mindestens eine Lehrkraft an der Schule muss die fachlichen Voraussetzungen zur Vermittlung der Inhalte und zur Abnahme der Prüfung erfüllen. Als fachliche Voraussetzungen der Lehrkraft gelten die Ausbildung als Schwerpunktsportart im Studium, Übungsleiterausbildung, Trainerausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation in dieser Sportart.

Die Schule hat für die Sportart des Wahlbereichs einen Stoffverteilungsplan ab Klassenstufe 8 vorzulegen. Berufliche Gymnasien haben für die Sportart des Wahlbereichs einen Stoffverteilungsplan ab der Eingangsklasse vorzulegen.